I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1705/68 DES RATES

vom 30. Oktober 1968

zur Aufhebung der Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 213/67/EWG zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/68 (3), ist bis zum 31. Oktober 1968 begrenzt worden, um die Überprüfung dieses Verzeichnisses zu ermöglichen; diese Überprüfung hat bisher nicht zu abschließenden Ergebnissen geführt.

Es empfiehlt sich daher, die Begrenzung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 213/67/EWG aufzuheben, um die Fortsetzung der Überprüfung zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 213/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.
(3) ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1968, S. 3.